

### SV-Report zum 15. Oktober 2015

#### Höchste Rentenerhöhung seit vielen Jahren

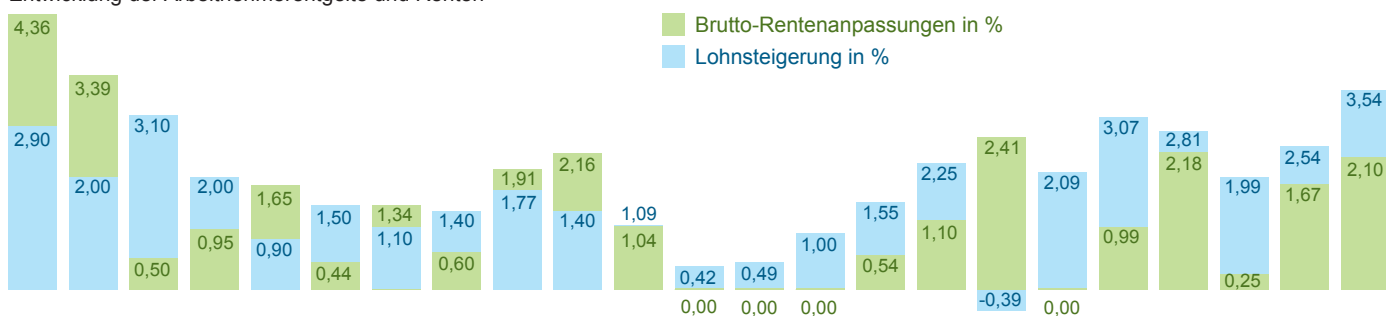
Es deutet einiges darauf hin, dass zum 1. Juli kommenden Jahres 25 Millionen Renten zwischen vier und fünf Prozent erhöht werden. Ende Oktober wird die Rentenversicherung eine erste Berechnung vorlegen. Endgültig beschlossen wird die Rentenerhöhung jedoch erst im Frühjahr 2016. Eine Erhöhung der Renten im Westen um mehr als 4 Prozent wäre die kräftigste Anpassung seit 1993 (4,36 %). Im Osten wird die Rentenerhöhung auf etwa 5 Prozent geschätzt. Aufgrund der guten Beschäftigungslage, der positiven Lohnentwicklung, der Senkung des Beitragsatzes und zusätzlich wegen einer einmaligen statistischen Umstellung

#### Gesetzliche Rentenversicherung

der Berechnung der Durchschnittslöhne, liegen die Rentenanpassungen im nächsten Jahr über der allgemeinen Lohnentwicklung.

Dieser positive Effekt wird sich nicht wiederholen. In den kommenden Jahren werden die Renten überwiegend geringer wachsen als die Löhne, so wie es mit dem RV-Nachhaltigkeitgesetz vom 21. Juli 2004 vorgesehen ist und auch die Rentner bisher erfahren haben. So stiegen die Brutto-Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer von 2005 bis 2015 um 22,4 Prozent, die Renten um lediglich 11,8 Prozent.

Entwicklung der Arbeitnehmerentgelte und Renten



Quelle: Statistisches Bundesamt; Deutsche Rentenversicherung Bund

#### Späthenklausel unwirksam

Das Bundesarbeitsgericht hat den Streit zugunsten einer Witwe entschieden, die von der Witwenversorgung aus der betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossen wurde, weil ihre Ehe nach dem 60. Lebensjahr des Ehemannes geschlossen wurde.

Die Pensionsregelung enthielt eine „Späthenklausel“. Dem Ehemann war eine betriebliche Altersversorgung einschließlich einer Witwenversorgung zugesagt worden mit der Einschränkung, dass die Witwenrente nur gezahlt wird, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitarbeiters geschlossen wurde.

#### Betriebliche Altersversorgung

In diesem Fall hatte der Ehemann mit 61 Jahren die Ehe mit der Klägerin geschlossen, weshalb das beklagte Unternehmen die Zahlung einer Witwenrente nach dem Tod des Ehemannes an die Klägerin ablehnte.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Erfolg hatte die Witwe vor dem Bundesarbeitsgericht. Die „Späthenklausel“ ist unwirksam. Soweit es um Altersgrenzen als Voraussetzung für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung geht, sind davon nur die Alters- und Invaliditätsversorgung betroffen und nicht die Hinterbliebenenversorgung. Urteil vom 4. August 2015 - 3 AZR 137/13 -

#### Neues Pflegegesetz kommt

Nach Einführung des ersten Pflegestärkungsgesetzes (PSG I) wird nunmehr der Entwurf zum zweiten Pflegestärkungsgesetz beraten. Während einige Leistungen mit PSG I verbessert und flexibler gestaltet wurden, wird mit PSG II der Pflegebedürftigkeitsbegriff neu definiert. Insbesondere ist die bessere Versorgung von Menschen mit Demenz geplant. Das Gesetz soll im Januar 2016 in Kraft treten, während die Leistungen erst ab 2017 wirksam werden.

Statt wie bisher die Pflegebedürftigkeit in drei Pflegestufen einzuordnen, werden Pflegebedürftige künftig mit Hilfe eines neuen Begutachtungssystems in fünf Pflegegrade eingeteilt. Mit diesem Schritt soll der Pflegebedarf für den Einzelnen genauer erfasst und die Leistungshöhe an die benötigte Unterstützung angepasst werden. Vor allem psychisch oder kognitiv beeinträchtigte Menschen werden in Zukunft ebenso unterstützt wie Menschen mit körperlicher Einschränkung. Entscheidend bei der Einstufung ist der Grad der Selbstständigkeit. Mit unterschiedlicher Gewichtung werden die kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten des Pflegebedürftigen, dessen Fähigkeit sich fortzubewegen oder selbst zu versorgen, gemessen.

Neu ist auch, dass durch den neuen Pflegegrad 1 Menschen in die Pflegeversicherung einbezogen werden, die einen sehr geringen Unterstützungsbedarf haben und im Moment in keinster Weise berücksichtigt werden. Dies führt laut Schätzungen in wenigen Jahren zu einer

#### Pflege

Erweiterung um 500.000 auf insgesamt 3,3 Millionen Menschen, die Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung haben.

Des Weiteren gilt generell: Wer bisher Anspruch auf Leistungen hatte, wird diese automatisch weiter erhalten, entweder in gleicher Höhe, meistens aber deutlich höher.

So werden beispielsweise Menschen mit ausschließlich körperlicher Einschränkung in den nächst höheren Pflegegrad übertragen (Pflegestufe 1 in Pflegegrad 2, Pflegestufe 2 in Pflegegrad 3), während Menschen mit kognitiven Einschränkungen automatisch zwei Pflegegrade höher eingestuft werden.

Geplante Leistungen in Euro nach Pflegegrad (PG) ab 2017					
	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Pflegegeld*		316 €	545 €	728 €	901 €
Ambulant	125 €	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Stationär	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €

\* Pflegegeld für pflegende Angehörige. In PG1 besteht Anspruch auf einen halbjährlichen Beratungsbesuch des Pflegedienstes

Um das neue Pflegegesetz zu finanzieren werden am 1. Januar 2017 die Beitragssätze zur Pflegeversicherung um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 Prozent (2,8 Prozent für Kinderlose) erhöht.